

Zwischen den

**Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen  
vertreten durch die Oberbürgermeister**

und dem

**Trägerverein „Biologische Station Mittlere Wupper e.V.“,  
nachfolgend Trägerverein genannt**

wird folgender

**Vertrag**

geschlossen

**Präambel**

Der Wirkungskreis der Biologischen Station Mittlere Wupper umfaßt die Gebietskörperschaften Wuppertal, Remscheid und Solingen. Als Teil eines landesweiten Stationsnetzes arbeitet sie auf Grundlage des „Naturräumlichen Fachkonzeptes Biologische Stationen NRW“. Die Aufgaben der Biologischen Station lassen sich hiernach unter anderem wie folgt beschreiben:

- Biologische Stationen erheben in konkreten Schutzgebieten die wissenschaftlichen Grundlagen über Flora und Fauna und schreiben sie jährlich fort.
- Biologische Stationen arbeiten Empfehlungen für die Pflege und die Entwicklung der von ihnen betreuten Schutzgebiete aus; sie setzen Pflege- und Entwicklungspläne in Abstimmung oder im Auftrag mit den Naturschutzbehörden um und schreiben sie fort.
- Biologische Stationen führen praxisbezogene wissenschaftliche Forschungsarbeit aus, um biologisch gesicherte Erkenntnisse über die Wechselbeziehung von Tier- und Pflanzenwelt, menschlichen Eingriffen und Störungen als Grundlage künftiger Schutzpolitik zu gewinnen.
- Biologische Stationen beraten auf fachlicher Basis die Naturschutzbehörden bei ihren gebietsbezogenen Planungen, insbesondere bei Planungen und möglichen Eingriffen Dritter im Hinblick auf die Auswirkung auf das Schutzgebiet.
- Biologische Stationen betreuen Land- und Forstwirte in schutzwürdigen Kulturlandschaftsbereichen bei der naturschutzgerechten Bewirtschaftung öffentlicher Flächen im Auftrag der Naturschutzbehörden oder bei der vertraglich vereinbarten naturschutzgerechten Bewirtschaftung von privaten Flächen im Rahmen von Extensivierungsprogrammen im Auftrag des Förderers.
- Biologische Stationen sind Informationsvermittler über das Schutzgebiet. Ihre Vermittlungsfunktion nehmen sie wahr durch Anlage von störungsfreien Beobachtungsmöglichkeiten, durch gezielte Wegeführung von Besuchern in Schutzgebieten, durch Informationsarbeit Ausstellungen, Führungen und Fachtagungen in den Räumen der Biologischen Station.

Die auf die einzelnen Gebietskörperschaften Wuppertal, Remscheid und Solingen bezogene Aufgabenbeschreibung ist jährlich zu vereinbaren und der Anlage 1 des Betreuungsvertrages zu entnehmen.

Die Biologische Station kann *darüber hinaus* in die Planung und Begleitung der Regionale 2006 eingebunden werden *sowie* im Rahmen der FFH-Berichtspflicht des Landes notwendige Erhebungen in den fünf gemeldeten FFH-Gebieten des Bergischen Städtedreiecks übernehmen. Sie sind nicht Bestandteil des vorliegenden Vertragswerks und werden gegebenenfalls über separate Vertragswerke fixiert. *Dies wird von den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal unterstützt.*

Die Vertragsparteien streben über die Laufdauer des Vertrags hinaus eine Vertragsverlängerung an.

## § 1

### Vertragsgegenstand

(1)

Die Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen übertragen dem Trägerverein die in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben und die Mitbetreuung der dort aufgeführten Naturschutzgebiete, flächenhaften Naturdenkmale sowie sonstigen Schutzgebiete und Biotope. Die wahrzunehmenden Aufgaben sind jährlich abzustimmen. Der Trägerverein verpflichtet sich seinerseits, diese Aufgaben gemäß den weiteren Vereinbarungen dieses Vertrages durch die Biologische Station Mittlere Wupper durchzuführen.

Anlage 1 und die dortigen speziellen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2)

Für natur- und landschaftsschutzrelevante Fragestellungen außerhalb der in Anlage 1 genannten Flächen steht der Trägerverein den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen beratend zur Verfügung.

(3)

Der Trägerverein verpflichtet sich, alle vertraglichen Leistungen fachlich einwandfrei durch entsprechend qualifizierte Personen ausführen zu lassen.

Die Vertragsparteien sehen dafür während der Vertragslaufzeit 2875 Stunden jährlich vor.

Der Umfang der von der Station zu erbringenden Leistungen ist spätestens vor Beginn eines jeden Kalenderjahres konkret abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

## § 2

### Vergütung

Für die Vergütung aller in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen entrichtet die Stadt Wuppertal

- vorbehaltlich der Bewilligung von Landesmitteln in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- vorbehaltlich der Beteiligung der Städte Remscheid und Solingen mit 66,6 % am kommunalen Eigenanteil, dem Trägerverein

im Jahr	2004	117597,00 Euro
	2005	117597,00 Euro
	2006	117597,00 Euro
	2007	117597,00 Euro

Diese Beträge werden in monatlich gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats auf ein vom Trägerverein zu benennendes Konto überwiesen. Mit diesen Zahlungen sind alle Leistungen und Nebenkosten des Trägervereins abgegolten.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 23519 Euro jährlich wird wie folgt aufgeteilt:

Stadt Solingen	7840	Euro
Stadt Remscheid	7840	Euro
Stadt Wuppertal	7840	Euro

Der Eigenanteil der Städte Remscheid und Solingen wird auf ein von der Stadt Wuppertal zu benennendes Konto überwiesen.

Weitergehende Mittel für die Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände beantragt der Trägerverein unmittelbar beim Land NRW.

Bei Verwendung von Ersatzgeldern sind die Vorgaben aus § 5 Abs. 3 Satz 3 ff Landschaftsgesetz NRW zu beachten.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allen diesen Vertrag berührenden Fragen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Bei allen strittigen Fragen, insbesondere bei unterschiedlichen Auffassungen über die Form und den Umfang einzelner vertraglich vereinbarter Leistungen, haben die Partner auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Sollte dies nicht gelingen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zur Vermittlung hinzuzuziehen.

Zu der vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört weiterhin ein umfassender und möglichst frühzeitiger Informationsaustausch.

(2)

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete setzen die Zustimmung oder – soweit der Trägerverein einen entsprechenden Antrag gestellt hat – einen Auftrag der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde voraus. Zustimmung und Aufträge können generell für bestimmte wiederkehrende Maßnahmen oder Betätigungen erteilt werden, die zur Erreichung des Schutzzweckes längerfristig notwendig sind.

### **§ 4**

#### **Aufgaben- und Betreuungsumfang**

(1)

Die vertraglich vereinbarten Aufgaben umfassen die in Anlage 1 geschilderten Leistungen. Der Betreuungsumfang bestehender Schutzgebiete, ggf. auszuweisender Schutzgebiete und sonstiger Biotope umfaßt die in der Anlage 3 aufgelisteten Leistungen.

(2)

Änderungen der vertraglichen Aufgaben und Betreuungsleistungen gemäß Anlage 3 können einvernehmlich zwischen den zuständigen Vertragspartnern vorgenommen werden.

(3)

Zur Betreuung gehört auch die Beratung der ULB beim Abschluß von Nutzungsvereinbarungen. Der Datenaustausch mit der LÖBF/LAfAO erfolgt nach den methodischen Vorgaben des Landes unter gleichzeitiger Information der zuständigen ULB und der Bezirksregierung Düsseldorf.

(4)

Für die im Rahmen des Betreuungsvertrages zu erbringenden Leistungen dürfen keine Personen eingesetzt werden, deren Vergütung mit öffentlichen Mitteln finanziert wird (z.B. AB-Kräfte, Zivildienstleistende, Teilnehmer/innen des Freiwilligen Ökologischen Jahres u.a.).

## **§ 5**

### **Einbeziehung der Pächter und Grundstückseigentümer in die Betreuungsarbeit**

In den Betreuungsgebieten hält der Trägerverein engen Kontakt mit der ULB und in Abstimmung mit der ULB mit den Grundstückseigentümern oder Pächtern von Grundflächen, soweit dies zur Erreichung der Schutzziele notwendig ist.

Der Trägerverein berät in Abstimmung mit der ULB die Grundstückseigentümer oder -pächter – soweit sie Naturschutzgrundstücke bewirtschaften – insbesondere über die den Schutzzweck dienlichen Bewirtschaftungsformen.

## **§ 6**

### **Informations- und Beteiligungsrechte des Trägervereins**

Die kreisfreien Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen teilen dem Trägerverein Planungsabsichten, die einen Einfluß auf die betreuten Naturschutzgebiete haben könnten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Berichterstattung**

Am Ende eines jeden Betreuungsjahres – spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Jahres – berichtet der Trägerverein den Unteren Landschaftsbehörden der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen im Sinne eines Jahresberichtes schriftlich über die Durchführung der Aufgaben und Betreuungstätigkeiten.

Die Berichte sind entsprechend der in Anlage 2 dargestellten Gliederung zu erstellen und den Unteren Landschaftsbehörden und den entsprechenden Fachausschüssen der drei Städte, den Beiräten bei der Unteren Landschaftsbehörde der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen, der Bezirksregierung, der LÖBF/LAfAO und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vorzulegen.

Die Form der Jahresberichte ist mit der LÖBF/LAfAO, der Bezirksregierung Düsseldorf und den Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen.

## **§ 8**

### **Jahresbesprechung**

Auf Grundlage der Jahresberichte findet eine jährliche Besprechung statt, zu der der Trägerverein die Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen, die Bezirksregierung Düsseldorf und die LÖBF/LAfAO einlädt. Ziel der Besprechung ist es, Optimierungsmaßnahmen für das Folgejahr inhaltlich, zeitlich und kostenmäßig einvernehmlich abzustimmen.

Bei diesen Abstimmungsgesprächen sind die jeweils neuesten Landesvorgaben z. B. in den Artenschutz- oder sonstigen Landesnaturschutzprogrammen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Datenverwertung**

(1)

Die Unteren Landschaftsbehörden der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen, die Bezirksregierung, die LÖBF/LAfAO und das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW haben das Recht zur Nutzung, insbesondere Auswertung und Veröffentlichung aller im Rahmen der Betreuung erhobenen Daten.

Bei der Veröffentlichung ist die Biologische Station Mittlere Wupper als Urheber zu nennen. Vor Weitergabe der Daten an Dritte ist der Trägerverein hierüber zu informieren.

(2)

Die weitere Verwendung der gesammelten Daten für fachlich wissenschaftliche Zwecke durch den Trägerverein bleibt unter Berücksichtigung des Datenschutzes unberührt.

(3)

Eine Veröffentlichung der Daten durch den Trägerverein oder in deren Auftrag darf erst nach Übergabe der Daten an die Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen, die Bezirksregierung Düsseldorf, die LÖBF/LAfAO und das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW erfolgen.

## **§ 10**

### **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt mit dem 1.01.2004 und endet mit Ablauf des 31.12.2007.

## **§ 11**

### **Förderanträge**

Sämtliche Fördermittelansprüche der drei kreisfreien Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen an das Land werden stellvertretend durch die Stadt Wuppertal gestellt.

## **§ 12**

### **Kündigung**

(1)

Nur die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist möglich. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 3 genannten Grundsätze. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, jeweils zu Monatsende.

Weiterhin zieht die Auflösung des Trägervereins die Beendigung des Vertragsverhältnisses nach sich.

(2)

Die Kündigung muß schriftlich unter Angaben von Gründen erfolgen. Die Gründe, die zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen, sind anzugeben.

(3)

Bei der Kündigung ist der Trägerverein berechtigt, denjenigen Teil der nach Maßgabe des § 2 zu zahlenden vertraglichen Vergütung einzufordern, der dem Anteil der bis zur Kündigung geleisteten Arbeiten entspricht. Im übrigen erfolgt eine Rückerstattung.

## § 13

### Wirksamkeit des Vertrages

(1)

Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für abweichende Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis.

(2)

Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorbezeichneten Vertragsbedingungen bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

..... Wuppertal, den .....

Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

..... Remscheid, den .....

Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

..... Solingen, den .....

Oberbürgermeister der Stadt Solingen

..... Solingen, den .....

Erster Vorsitzender des Trägervereins

..... Solingen, den .....

Vorstandsmitglied des Trägervereins